



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:
BV/2/0350

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	Vorberatung	12.06.2017			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	14.06.2017			
Kreisausschuss	Vorberatung	19.06.2017			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	10.07.2017			

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Rügen mbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag Vorpommern-Rügen stimmt in seiner Eigenschaft als Alleingesellschafter der Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft Rügen mbH dem geänderten Gesellschaftsvertrag zu.
2. Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, den erforderlichen Gesellschaftsbeschluss zu fassen und die notwendigen Verträge abzuschließen, sofern erforderlich in notarieller Form. Redaktionelle sowie handels-, schuld-, steuer- bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Änderung sind ausdrücklich vorzunehmen und zulässig.

Stralsund, 8. Mai 2017

gez. Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

In Folge der Novellierung der Kommunalverfassung sind veränderte Anforderungen an Informations- und Prüfungsrechte bei Unternehmen und Einrichtungen, an denen Kommunen unmittelbar oder mittelbar mit maßgeblichen Einfluss beteiligt sind, in Kraft getreten.

Die Erforderlichkeit zur Anpassung gesellschaftsvertraglicher Bestimmungen ergibt sich aus § 73 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 19 wird mit dem Absatz 5 wie folgt ergänzt:

„(5) Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden die Bestimmungen des § 286 Absatz 4 und § 288 des HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a) und b) HGB keine Anwendung. Die Nichtanwendung ist ausgeschlossen, soweit sie einem bestehenden Anstellungsvertrag entgegensteht.“

Darüber hinaus ist eine Anpassung des § 21 Bekanntmachungen nötig. Der Wortlaut wird ersatzlos gestrichen und durch folgenden ersetzt:

„§ 21 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger. Darüber hinaus ist die Bekanntmachung über den Jahresabschluss nach den Regelungen des § 14 Absatz 5 KPG M-V (Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung, der Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes, der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses unter Angabe des Datums der Feststellung sowie die beschlossene Verwendung des Jahresergebnisses unter Angabe des Jahresergebnisses) jeweils entsprechend der Bestimmung in der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vorzunehmen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.“

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		